


Name, Vorname
- bitte leserlich -

08.04.2021
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 069-2R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat August 2021 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

A- Gutachten

I) Mandantenbegehren
 Die anwaltliche Tätigkeit hat sich an den Zielen und Weisungen des Mandanten bzw. der MandantIn zu orientieren. Die MandantIn (M) möchte wissen, ob sie von Herrn Vorel (V) oder Frau Quattro (Q) die Umzugs- und Renovierungskosten sowie die Miete für die neue Wohnung ersetzt verlangen kann und diese ggf. gerichtlich einfordern kann.
 Zu prüfen ist dabei, ob Schadensersatzansprüche gegen V und Q in Betracht kommen.

II.) Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen V schlüssig vorgetragen und bewiesen werden können, und ob erhebliches Fehlverhalten zu erwarten ist.

1.) § 717 II 1 ZPO
 Ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II 1 ZPO kann nicht schlüssig vor-

Hier wäre ein wenig Hintergrund z. Sachverhalt sinnvoll!
 - nach Vermietungskündigung &
 - nach erstinstanzl. Räumungswahl &
 - nach Auszug unter Vollstreckungsbefehl. (v)

ie richtig
Balken sind
signifikanter!
✓

also.

²
getragen werden, da das Urteil
des Amtsgerichts Bingen vom
05.09.2016, aus dem V vollstreckt
hat, nicht aufgehoben oder abge-
ändert wurde.

2.) § 1717 II 1 ZPO analog
Auch ein Schadensersatzanspruch
aus entsprechender Anwendung
des § 1717 II 1 ZPO kann
nicht schlüssig vorgetragen werden,
da im Falle der Erledigung keine
vergleichbare Interessenlage besteht
zum Fall der Abänderung oder
Aufhebung besteht.
✓

3.) § 280 I BGB.
M könnte jedoch gegen V
einen Anspruch auf Schadens-
ersatz für die Renovierungs-
und Umzugskosten und die
Kautions aus § 280 I BGB iVm
dem Mietvertrag haben.

a) M und V haben ~~am~~
Amt am 16.03.2015
einen Mietvertrag über Wohn-
raum iSd § 535, 549
BGB geschlossen.

b) V müsste auch eine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt haben.

In der einer unberechtigten Kündigung könnte eine Pflichtverletzung liegen. Fraglich ist daher, ob die Kündigung vom 08.01.2016 berechtigt war.

aa) V kann sich auf den Kündigungsgrund des § 543 II 1 Nr. 3 lit. a BGB berufen, da M zum 08.01.2016 für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug war.

bb) Die Kündigung war auch nicht durch Heilung ausgeschlossen.

(1) Insbesondere liegt nicht der Ausschlussgrund des § 543 II 2 BGB vor, ~~das was hiermit kann da~~ V die Miete nicht bis zum Zugang der Kündigung am 13.01.2016 vollständig, sondern nur zum Teil gezahlt hat.

(2) V hat auch nicht von ihrem Nachholrecht gemäß § 569 III Nr. 2 S. 1 BGB Gebrauch gemacht,

-> § 569 (so Wohnraum, immer miteilen!)

① mitemteilen
Abgabe
Zugang

Sodass die Kündigung hierdurch ausgeschlossen wäre, da sie erst am 06.06.2016 und damit mehr als 2 Monate nach der Rechtshängigkeit am ~~06.02.2016~~ 06.02.2016 die rückständige Miete zahlte.

(c) jedoch war die Kündigungserklärung form unwirksam, da sie nicht wie von § 569 IV BGB vorgeschrieben - die zur Kündigung führenden wichtigen Gründe enthält. Die bloße Verweis auf eine "Zahlungsunwilligkeit" ist nämlich kein ^{per} in § 543 BGB gen oder § 569 BGB genannter oder anerkannter Grund. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, einen bestimmten Zahlungsverweigerungsstand in der Kündigung zu nennen.

Fraglich ist allerdings, ob allein daraus eine Vertragsliche Pflichtverletzung hergeleitet werden kann. Nach § 241 II BGB verpflichtet das Schuldverhältnis

gut

jeden Teil zur Rücksicht auf
 die Rechte, Rechtsgüter und Inter-
 essen des anderen Teils. So ist
 in der Rechtsprechung anerkannt,
 dass eine unrechtmäßige Kündigung
 (etwa bei vorgesehnen Eigenbedarf)
 grundsätzlich eine Pflichtverletzung dar-
 stellt.

Hier liegt der Fall jedoch anders.
 Die Kündigung ist vorläufig berech-
 tigt, ist jedoch formunwirksam.
 V hat also seine berechtigten Inter-
 essen geltend gemacht. Zwar
 führt auch die Formunwirksamkeit
 zur Unwirksamkeit der Kündigung,
 jedoch könnte V sie ~~jedoch~~
 durch eine neue wirksame Erklärung
 neu erklären. Die formunwirk-
 same Erklärung ist daher auch nicht
 mit der unrechtmäßigen Erklärung
 vergleichbar. Es würde daher
 die weit Reichweite vertraglicher
 Nebenpflichten überspannen, auch
 bei formunwirksamen Kündigungen
 eine vertragliche Pflichtverletzung
 anzunehmen. Auch in der Recht-
 sprechung ist die formunwirk-
 same Kündigung daher nicht
 als Pflichtverletzung anerkannt.
~~Es fehlt folglich an einer Pflicht-~~

selbst begründet!

c) Jedoch könnte in der Vollstreckung ^{aus dem} des rechtswidrigen Urteils des Amtsgerichts Bregenz vom ~~17.01.2016~~ 05.03.2016 eine vertragliche Pflichtverletzung liegen. Zwar ~~wurde~~ da die Kündigung vom 08.01.2016 unwirksam war, weil bestand das Mietverhältnis nämlich fort. Aus dem Mietverhältnis jedoch eine Nebenpflicht zu konstruieren, nicht aus rechtswidrigen Urteilen ~~gegen den Vertragspartner~~ zu vollstrecken, würde jedoch ebenfalls die Reichweite vertragliche Nebenpflichten überspannen. Bei der Vollstreckung aus vollstreckbaren Urteilen handelt es sich nämlich um legitime Rechtsausübung gegenüber dem Vertragspartner.

neja. notwendig ist das Urteil aber nicht, was inhaltlich falsch!



d) Somit steht ^M ~~gegen~~ V kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB zu.



II) Fraglich ist ferner, welche Schadensersatzansprüche ^{sich} gegenüber Q schlüssig vorbringen lassen und beweisen lassen; ~~und~~ in Betracht kommt hier ein Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Als Rechtsanwältin ist Q verpflichtet für ihre Mandantin M stets den sichersten Weg zu wählen und alle für den Prozess-erfolg notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Diese Pflichten könnte Q gleich in mehrfacher Hinsicht verletzt haben.

1 [a) Zunächst hat Q es unterlassen in im Ausgangsrechtsstreit einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 1712 I 2 ZPO zu stellen. Ebenso hat sie dies im Besetzungsverfahren versäumt, obwohl sie auch hier nach § 1718 I ZPO vorab eine Klärung hätte herbeiführen können.]

gut

eine Pflichtverletzung läge hierin jedoch nicht, da, wenn ein Antrag nach § 712 I 2 ZPO erfolgsversprechend gemessen wäre.

2 [aa) Der Antrag wäre gemäß § 713 ZPO statthaft, da die Voraussetzungen, unter denen Berufung gegen das Amtsgerichtliche Urteil stattfinden gemäß § 511 II Nr. 1 ZPO vorliegen.



bb) M wäre als Schuldnerin auch schutzbedürftig gewesen, da ihr durch den Verlust ihrer Wohnung ein unersetzbarer Nachteil drohte.

a) Ferner müsste auch die Abwägung zwischen dem Interesse der M an Unterbleiben der Vollstreckung und dem Interesse des V an ihrer Durchführung zu Gunsten der M ausfallen.

Für M spricht zunächst der angespannte Wohnungsmarkt und die damit verbundene Schwierigkeit eine bezahlbare Ersatzwohnung zu finden.


etwas zu offensichtlich.

so wird das fernes ob,

Ferner hat die Wohnung für sie eine hohe persönliche Bedeutung, da sie nur so durch die Nähe zu ihren Eltern diese bei der Sorge und Aufsicht für ihren kleinen Bruder unterstützen kann. Ferner sprach für sie, dass sie zumindest einen Teil der ~~Rückstände~~ ~~Miete~~ ~~beruht~~ ~~begleitet~~ und so ihre Zahlungsbereitschaft verdeutlicht hatte.

Ferner war V auch auf die Mieteinnahmen nicht dringend angewiesen, da die Vermietung für ihn nur ein Nebenverdienst war.

Für V spricht hingegen sein berechtigtes Interesse die Wohnung zunächst an einem anderen Mieter zu vermieten, wobei ihm jedoch keine Einnahmeverluste drohten, da M ~~während~~ die Miete zahlte. ^{während des Rechtsstreits}

Bei Abwägung der vorstehenden Interessen ergibt sich insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten ein deutliches Überwiegen des Interesses der M am Unterbleiben der Vollstreckung. 

gut.

(Definitiv?)

iE ob

✓

dd) Weiterhin war M auch nicht in der Lage eine vorläufige Sicherheitsleistung zu erbringen, sodass es nach § 717 II ZPO sogar in Betracht gekommen wäre das Urteil entgegen § 705 Nr. 7, 711 ZPO nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

M war nämlich mittellos und aufgrund ihrer Schufa-Einträge nicht kreditwürdig.]

ee) Ein Antrag nach § 412 II ZPO wäre somit erfolgsversprechend gewesen, sodass ihr Unterlassen diesen zu stellen eine anwaltliche Pflichtenverletzung liegt.

✓

b) Ferner hat Q es unterlassen einen Antrag nach § 721 I 1 ZPO zu stellen. 3 [Dieser hätte die Vollstreckung nur nicht ganz verhindert, sondern nur herausgezögert. Jedoch hätte M für den Fall, dass das Gericht den Antrag nach

de.
Aufsachen: 707, 719

~~§ 712 I 2 ZPO~~ nicht
gefolgt wäre, Zeit genommen
und hätte dann nach
§ 718 I ZPO den Antrag
nach § 712 II ZPO in der
Berufungsinstanz stellen können.
Dieser Antrag wäre auch erfolgs-
versprechend gewesen, weil die
Interessenabwägung innerhalb des
gerichtlichen Ermessens aus
denselben Gründen wie oben
ausgeführt zugunsten der M
auszugehen wäre.

Auch die Tatsache, dass das
Gericht die Räumungsfrist
nach § 721 I Z 1 ZPO auch
von Amts wegen gewähren
kann, ändert nichts daran,
dass in der Unterlassung eines
entsprechenden Antrages eine
Pflichtverletzung liegt. Zur an-
waltlichen Pflicht gehört es näm-
lich nicht nur die Tatsachen
vor Gericht vorzutragen, sondern
~~die~~ ^{auch} prozessstrategisch erfolgsverspre-
chenden Maßnahmen zu er-
greifen und die Interessen
der Mandantin vollumfänglich
zu vertreten.]

wichtig! ↓
wie lange? As letzte Prüfung
wäre gut gewesen.

c) Fraglich ist ferner, ob auch in der Unterlassung eines Vollstreckungsschutzantrags nach § 765 a I 1 ZPO zu stellen eine Pflichtverletzung liegt. Dies wäre der Fall, wenn ein solcher Antrag erfolgsversprechend gemessen wäre. Dies wiederum setzt zunächst eine sittenwidrige Härte für M zum Zeitpunkt der Vollstreckung voraus. Hierzu hat die Rechtsprechung eine umfassende Kasuistik gebildet. Eine Einstufung der Härte kommt demnach nur in absoluten Ausnahmefällen z. B. wegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben wie Suizidgefahr, Krankheit oder Gebrechen in Betracht. Andere Gründe wie etwa eine drohende Abdankbarkeit werden von der Rechtsprechung hingegen abgelehnt. Gemessen daran, liegt hier kein vergleichbar schwerer Fall vor, der die Annahme einer sittenwidrigen Härte rechtfertigen würde. Zwar hatte M Schwierigkeiten eine

gut

neue Wohnung zu finden und aufgrund der Situation auch psychisch belastet, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestand für sie jedoch zu keiner Zeit.

Somit wäre ein Antrag nach § 765a I 1 ZPO auch nicht erfolgsversprechend gewesen, sodass für eine Unterlassung keine Pflichtverletzung liegt.



d) Allerdings könnte Q eine Pflichtverletzung bezogen haben, indem sie im Berufungsverfahren den Rechtsstreit für erledigt erklärte und M damit den Schadensersatzanspruch nach § 717 II 1 ZPO gegen V nahm.

4 [Hätte Q die Erledigungserklärung nicht abgegeben, so wäre die Klage zwar auf die Erledigungserklärung des Klägers V dahingehend geändert worden, festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hätte, diese Klage des V hätte jedoch nur

Erfolg gehabt, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall, da V das zugrundeliegende Mietverhältnis nicht wirksam gekündigt hatte, sodass ihm kein Anspruch auf Räumung zustand. Das Urteil des Amtsgerichts Bingen vom 05.09.2016 wäre daher trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung auf die Beseitigung der M aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Dann hätte M gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II 1 ZPO gehabt.

Dieser hätte dann nämlich aus einem aufgehobenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil vollstreckt.] All dies kann bewiesen werden durch die Vernehmung der Richter Frick, Möller, Hassel und Strauß als Zeugn.

e) Diese Pflichtverletzung hat Q auch zu vertreten. Gemäß § 20 280 I 2 BGB wird ihr verschuldetes Vertretenmüssen vermutet.

5 [Sie kann sich auch nicht exkulpieren. Es war nämlich vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht darauf hingewiesen

sehr schlechte
präzise Darstellung!

Maßstab für
RA's?

hatte, der Klage stattgeben zu wollen, grob fahrlässig die Vollstreckungsschutzanträge nicht zu stellen.

Auch die Abgabe der Eilbedingungs-
erklarung war mindestens fahrlassig.]
~~Denn~~

f) Hierdurch musste M auch ~~er~~
Schaden entstanden sein, der
ersatzfahig ist. Die Ersatzfahigkeit
richtet sich nach § 249 I BGB.

aa) Vorbeugend hat M 200€ fur
Umzugstransporter und Maler-
utensilien verausgabt. Diese
sind als unfreiwillige Vermogensopfer
ersatzfahig iSd § 249 I BGB.
Die Kosten konnen auch durch
entsprechende Belege bewiesen
werden.

bb) ~~aus~~ Ferner hat M ~~800€~~ haben
M und ihr Vater 5 Tage
Urlaub und einige Wochenenden
geopfert, um den Umzug
zu bewerkstelligen. Fraglich ist
jedoch, ob hierin ein ersatz-
fahiger Schaden liegt.
Eigene Arbeitsleistung ist nur
zu ersetzen, wenn sie einen
Marktwert hat. Die Arbeitsleistung

(→ Machung der freiwillig
erbrachten Leistung?)
✓

Von Laien beim Streichen und beim Umzug laut jedoch keinen Markt und damit auch keinen Marktwert.

Eine Einbuße an Freizeit ist praktisch mit jedem Schadensfall verbunden und stellt grundsätzlich keine Vermögensschaden dar.

Auch der entgangene Urlaub ist außerhalb des Reisevertragsrechts nur unter strengen Voraussetzungen zu ersetzen. Diese liegen hier jedoch nicht vor. Um einen Vermögensschaden zu bejahen, reicht es nämlich nicht aus, dass dieser nach heute vorherrschender Auffassung kommerzialisiert ist. Aus § 651 f II BGB ergibt sich vielmehr, dass der Gesetzgeber mittels aufgewandter Urlaubszeit in den nichtvermögensrechtlichen Bereich verweist. Ein nichtvermögensschaden ist hier jedoch in Ermangelung einer Spezialgesetzlichen Regelung nach § 253 I BGB nicht ersatzfähig.

verhältniss, aber Wertung in iM alkan, da ein Profi. Umkehr gleichzeit hätte Ersatz fähig sein wäre.

c) Schließlich hat M 750 €

Kautions an ihren neuen Vermieter gezahlt.

Da es sich bei der Kautions jedoch lediglich um eine Sicherheitsleistung handelt, die zumindest als Rückzahlungsanspruch in ihrem Vermögen verbleibt, fehlt es deswegen bereits an einem Vermögensopfer.

g) Somit hat M im Ergebnis nur einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 200 € aus § 280 I BGB, der sich schlüssig vortragen und beweisen lässt.

Zweckmäßigkeit

IV/1 Die Beklagte hat den Sachverhalt ~~nicht~~ bisher nicht bestritten. Aus anwaltlicher Sorge Vorsicht ist jedoch vorzuziehen die Beweissituation zu prüfen. Für die die Pflichtverletzungen der Beklagten sind ~~durch öffentliche Urkunden hinreichend dokumentiert~~ trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast. Die Pflichtverletzungen sind durch öffentliche Urkunden hinreichend dokumentiert. Die Urteile des Amtsgerichts und Landgerichts sowie die jeweiligen Verhandlungsprotokolle können über § 415 ZPO in die Verhandlung eingeführt werden und dürften nicht zu widerlegen sein.

Für die Exkulpation!

Für das Vertretenmüssen trägt die Beklagte nach § 280 II BGB die Darlegungs- und Beweislast. Da der Beklagten keine Entlastungszeugen zur Verfügung stehen, wird sie sich nicht exkulpieren können.

Die einzelnen Schadensersatz-
positionen müssen durch die
Klägerin darlegt und bewiesen
werden. Diese sind durch
entsprechende Belege ~~dar~~ belegt
und ^{darüber} können als Urkunde
nach § 416 ZPO in den
Prozess eingeführt werden
und dürfte nicht zu
widerlegen sein.

Zweckmäßigkeit

48

II) Da nur eine Klage gegen Q begründet wäre, sollte nur gegen Q vorgegangen werden.

Ein Anspruch gegen die Versicherung der Q kommt ebenfalls nicht in Betracht, da res inter alios acta kein Direktanspruch besteht.

III) Die Klage sollte angesichts des Streitwerts von 200€ ~~be~~ gemäß § 12 ZPO, § 12 PO ~~iln~~ § 23 Nr. 1, 71 I GVG beim Amtsgericht Bingen am Rhein erhoben werden.

IV

IV) Zur Vermeidung des sich aus § 93 ZPO ergebenden Kostenrisikos sollte Q vorgerichtliche zur Zahlung aufgefordert werden. Hierbei kann ihr direkt eine Frist gesetzt werden, um sie in Verzug zu setzen und gemäß §§ 286 I, 288 I BGB Zinsen bereits vor Rechtshängigkeit verlangen zu können. Hierfür erscheint eine Frist bis zum 18.04.2017 angemessen.

-Entwurf-

Rechtsanwälte
Rosenbauer &
Schnatterer
Kaiserstr. 44
55116 Mainz

Mainz, den ...

An das
Amtsgericht Bingen
am Rhein
-Adresse-

Klage

der
Jessica Mangold,
Wilhelmstr. 17,
55411 Bingen am Rhein

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Renate Schnatterer, Kaiserstr. 44,
55116 Mainz

gegen

Frau Rechtsanwältin Anna
Quattro, Kloppgasse 1, 55411
Bingen am Rhein

- Beklagte -

Namens und im Vollmacht
der Klägerin erhebe ich
Klage. In der mündlichen
Verhandlung werde ich beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin 200 Euro
nebst Zinsen hieraus in Höhe
von 5-Prozentpunkten über
den jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 19.04.2017 zu
zahlen.

Zudem beantrage ich schon jetzt,
unter der gesetzlichen Voraussetzung
Versammlungsuntät zu erlassen.

Begründung:

Nachdem die Klägerin wegen eines Zahlungsrückstandes aus ihrer Wohnung gekündigt und auf Räumung verklagt wurde, wandte sie sich zur Abwehr der Räumungsklage im Frühjahr 2016 an die Beklagte.

Obwohl die Beklagte wusste, dass der Wohnungsmarkt in Bingen höchst angespannt ist und die Klägerin nicht so schnell eine neue Wohnung finden würde, und dass die Klägerin aus persönlichen Gründen sehr an der Wohnung hing, da sie nur durch die Nähe zu ihrer Familie sicherstellen konnte, dass sie ihre Eltern bei der Sorge und Aufsicht ihres kleinen Bruders unterstützen konnte, wozu die Familie angewiesen war, ^x stellte die Beklagte keinen Vollstreckungsschutzantrag.

^x Sowas dass die Beklagte in Geldnot und nicht kreditwürdig war,

~~Als der Be~~ Nachdem der Vermieter Der Vermieter erstritt in der Folge ein vorläufig vollstreckbares Urteil auf Räumung

der Wohnung der Klägerin (Az: 31 C 112/16) Urteil des Amtsgerichts Bregenz vom ~~18.08.~~ 05.09.2016, Az 31 C 112/16) und beauftragte noch während dem laufenden Berufungsverfahren den Gerichtsvollzieher mit der Räumung der Wohnung.

Unter dem Druck der drohenden Räumung zog die Klägerin aus der Wohnung aus.

Für den Umzug wandte sie insgesamt 200 Euro für die Anmietung eines Transporters und das Streichen der Wände in der neuen Wohnung auf. In ihrer alten Wohnung hätte die Klägerin nicht streichen müssen.

Die Beklagte schloss sich daraufhin im Berufungsverfahren der Beledigungserklärung des Vermieters an. In den Urteilsgründen stellte das Landgericht fest, dass die Räumungsklage unbegründet war, da die Kündigung des Vermieters vom 08.01.2016 formell

Bundlensprüche!

unwirksam war.

Mit Schreiben vom...
das ~~ist~~ ich als

Anlage K1

einreichung, ~~verlangte die~~ forderte
die Klägerin die Beklagte
zur Zahlung von 200€ auf
und setzte ihr eine Frist
bis zum 18.04.2011.

Diese Frist hat die Beklagte
fruchtlos verstreichen lassen.

Zur Rechtslage ist folgendes
anzuführen:

~~Die~~ Der Klägerin steht gegen
die Beklagte ein Anspruch
auf Zahlung von 200 Euro
aus der Verletzung vertraglicher
Kernpflichten ^{gemäß} aus § 280 I
BGB zu.

Die Beklagte hat die Klägerin
nämlich unter grober Miss-
achtung anwaltlicher Sorg-
faltspflichten falsch beraten
und vertreten.

→ siehe 1 [] (s. 7)^x

Ein solcher Vollstreckungsschutzantrag hätte die Vollstreckung bereits vor vorüberem verhindern können, sodass es gar nicht erst zum Auszug und damit zum Schaden gekommen wäre.

→ siehe 2 [] (s. 8-9-10)

Ferner hat die Beklagte es unterlassen einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 721 I 1 ZPO zu stellen.

→ siehe 3 [] (s. 10-11)

Noch gravierender wirkt vor diesem Hintergrund, dass die Beklagte die Rechtsposition der Klägerin noch weiter verschlechterte, nachdem das Kind aufgrund ihres anwaltlichen Pflichtverstoßes

x Soweit im Gutachten von M und Q die Rede ist, sind hier an dieser Stelle die Klägerin und die Beklagte gemeint

bereits in den Brunnen gefallen
was ^{indem sie sich} durch im Berufungs-
prozess der Erledigungserklärung
des damaligen Klägers anschloss
und die Klägerin somit auch
noch um ihren Schadensersatz-
anspruch gegen ihren Vermieter
brachte.

→ siehe 4 [] (S. 13, 14)

Diese Pflichtverletzung hat
die Beklagte auch zu
verschulden.

→ siehe 5 [] (S. 14, 15)

Hierdurch ist der Klägerin ein
kausaler, ersatzfähiger Schaden
von 200 Euro entstanden.

Die Zinsforderung folgt aus
§§ 286 I 1, 288 I BGB

Ich bitte um Entscheidung
wie beantragt

Unterschrift
Rechtsanwältin

Beurteilung

Wie aus der Randbemerkung ersichtlich,
im Großen & Ganzen überzeugend, in der
gut strukturiert, benutzte sich in
Bezug auf Anschaulichkeit, Vollständigkeit,
Leicht; Argumentation, klar
speziell tiefgehend.

Ein kleiner Fehler & 21 vertiefende
Passagen falls das hier nicht so ist, besteht
grundsätzlich ist nicht mehr zu verbessern.
Lediglich die Formulierung eines klaren
Statt der - explizit and gegeben -
Schritt a die Begriffe entspricht nicht
100%ig dem Arbeitsauftrag \rightarrow Punkte hi
darauf ob „Schritt a“ an „Bild“ oder
„Schritt“ gibt es ist.

Weg trotzdem:

13 Punkte - Gut